

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-N-22/1-1976

Gänserndorf, am 13. 12. 1976

Betrifft: 5 Sommerlinden in der KG. Nexing;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 2 Abs.1 und 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.450/1968, die auf den Parz. Nr. 849 und 850, KG. Nexing, Eigentümer Alfred Huber, Sallau Nr.1, 3385 Prinzersdorf, stockenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird dem Eigentümer dieser Sommerlinden gemäß § 3 Abs.3 leg.cit. aufgetragen, die dürren Äste der Sommerlinden und des Holunders zu entfernen.

Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes wird festgestellt, daß jegliche Veränderung am Naturdenkmal einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bedarf und der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte verpflichtet ist, jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung wurde vom ho. Naturschutzkonsulenten angeregt, wobei im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, daß die 5 Sommerlinden eine Höhe von 23 - 25 m, ein Alter von 150 - 170 Jahren, einen Stammumfang von 2,30 - 3,50 m und einen Kronenumfang von 36 - 50 m aufweisen. Wegen ihrer weit ausladenden Kronen, der starken Seitenäste, ihrer markanten Wuchsform und ihres besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, waren daher die Linden zum Naturdenkmal zu erklären und unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen für ihre unversehrte Erhaltung dem besonderen Schutz des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes zu unterstellen.

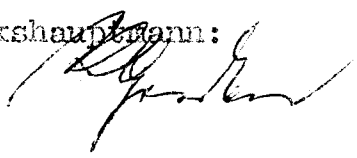
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

./.

Ergeht an:

- 1) Herrn Alfred Haber, Sallau Nr.1, 3385 Prinzersdorf;
und zur Kenntnis an:
- 2) Herrn Bürgermeister in Sulz im Weinviertel;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2,
1014 Wien, (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:


Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf

GZ.: IX-N-22/1-1976

Günsersdorf, am 18. 1. 1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die
Vollstreckbarkeit anwendenden Rechtszügen.

Für den Bezirkshauptmann:
